



Das Lebensministerium



Abfallwirtschaft

Abfallgebühren im Freistaat Sachsen 2007

Freistaat  Sachsen

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Grundlagen der Gebührenermittlung	3
3	Auswertung und Ergebnisse	5
3.1	Strukturdaten der Landkreise und Kreisfreien Städte.....	5
3.2	Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen.....	6
3.2.1	Grundgebühr.....	6
3.2.2	Leistungsgebühr Restabfall	8
3.2.3	Leistungsgebühr Bioabfall	10
3.2.4	Summe der Mindest- und Grundgebührensätze für Restabfall.....	12
3.2.5	Entsorgungsspektrum.....	14
3.3	Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung	16
4	Zusammenfassung.....	18
	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	19
	Anhang	20
	Impressum	26

1 Einleitung

Die Abgabenbelastung der sächsischen Bürgerinnen und Bürger ist ein zentraler Punkt vieler öffentlich geführter Diskussionen. Zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der Thematik sind auf nachvollziehbaren Recherchen basierende Analysen erforderlich. Dabei steht immer wieder die Vergleichbarkeit der Regionen im Mittelpunkt.

Ziel der Gebührenstudie 2007 ist, einen Überblick über die Abfallgebühren und die dadurch finanzierten Leistungen für private Haushalte in den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen zu geben.

In den Gebührenstudien bis einschließlich 2002 wurde die durchschnittliche Gebührenbelastung mittels einer Methode berechnet, die von der Anzahl der entsorgten Behälter pro Jahr und den jeweiligen Gebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte für 1-, 2-, 3- oder 4-Personen-Haushalte ausging.

Seit der Gebührenstudie 2003 werden durchschnittliche Abfallgebührenbelastungen pro Einwohner und Jahr ausgewiesen. Diese ergeben sich aus der Summe der in den Abfallgebührenkalkulationen kalkulierten Kosten geteilt durch die Anzahl der Einwohner pro Landkreis bzw. Kreisfreier Stadt. Die Vergleichbarkeit der Gebühren der Landkreise und Kreisfreien Städte untereinander wird mit dieser Methode erhöht. Ein Vergleich mit den Ergebnissen der Gebührenstudien früherer Jahre ist allerdings auf Grund der unterschiedlichen Methodik nur eingeschränkt möglich.

Wichtig ist, die Gebührenbetrachtung in der kommunalen Abfallwirtschaft nicht allein auf einen Kostenvergleich zu reduzieren. Zu berücksichtigen ist beispielsweise, dass

- einzelne Gebühren Anreize zur Verwertung enthalten (z. B. zur Bioabfallentsorgung),
- bestimmte Leistungen, wie z. B. die Entsorgung haushaltüblicher Mengen an Problemstoffen oder Beratungs- und Informationsleistungen, ohne gesonderte Gebühr berechnet werden bzw. mit in der Grundgebühr enthalten sind.

Ferner sind unterschiedliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (z.B. Einwohnerdichte, Straßen- und Verkehrsverhältnisse, technische und personelle Ausstattung, Behandlungskosten).

Alle Angaben der vorliegenden Abfallgebührenstudie beziehen sich auf das Kalenderjahr 2007. Die im Freistaat Sachsen am 01.08.2008 in Kraft getretene Kreisgebietsneugliederung wurde nicht berücksichtigt.

2 Grundlagen der Gebührenermittlung

Grundlagen der vorliegenden Gebührenstudie sind

- die Abfallgebührenkalkulationen der Landkreise und Kreisfreien Städte für 2007,
- die Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte für 2007 und
- die Einwohnerzahlen der Landkreise und Kreisfreien Städte 2007.

Grund- und Leistungsgebühren

Im Rahmen der Erarbeitung der Gebührenstudie 2007 wurden zunächst die spezifischen Gebühren für die Entsorgung des Restabfalls und des Bioabfalls sowie die Entsorgungsleistungen mit Hilfe eines Fragebogens bei den Landkreisen und Kreisfreien Städte abgefragt. Dieser wurde durch die gebührenrelevanten Regelungen der Abfallgebühren- und Abfallwirtschaftssatzungen ergänzt. Aus diesen Informationen resultieren die Tabellen 2 bis 6 sowie der Anhang A2.

In den 29 Landkreisen und Kreisfreien Städten kamen zwei unterschiedliche Gebührensysteme vor:

Typ 1 (klassisch):

$$\text{Abfallgebühr} = \text{Grundgebühr} + \text{Leistungsgebühr} * + (\text{Mietgebühr})$$

* z. T. mit einer Vorgabe von Mindestvolumina oder Pflichtentleerungen

Typ 2:

$$\text{Abfallgebühr} = \text{Jahresgebühr} ** \text{ mit bzw. ohne Grundgebühr} + (\text{Mietgebühr})$$

** pro Behälter bzw. Entsorgungsrhythmus

In 26 Landkreisen und Kreisfreien Städten setzt sich die Abfallgebühr nach **Typ 1** zusammen. Die Leistungsgebühr beinhaltet oft eine Vorgabe wie das Mindestvolumen oder die Pflichtentleerung. In einigen Landkreisen und Kreisfreien Städten kam eine Mietgebühr für die Behälter hinzu (siehe Tabelle 3).

Das Gebührenmodell **Typ 2** nutzten der Landkreis Kamenz sowie die Städte Chemnitz und Plauen (letztere kombiniert mit einem Mindestvolumen).

Die haushalt- oder personenbezogene Grundgebühr kam in 24 Landkreisen und Kreisfreien Städte vor.

Die Definitionen der Gebührenbestandteile und deren Bemessungsgrundlagen sind im Anhang A1 dieser Studie enthalten.

Abfallgebührenbelastung

Des Weiteren wurde die durchschnittliche Gebührenbelastung pro Einwohner in den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten bestimmt. Diese ergibt sich aus den kalkulierten Gesamtkosten, die den für das Bezugsjahr 2007 gültigen Gebührenkalkulationen der Landkreise und Kreisfreien Städte entnommen wurden. Dazu wurden die Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Kamenz zum Stichtag 30.06.2007 verwendet.

Die Summe der kalkulierten Gesamtkosten setzt sich zusammen aus Kosten für Verwaltung, für die Sammlung und Entsorgung von Rest- und Bioabfall aus Haushalten und Kleingewerbe, für die Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten u. a. (vgl. Kapitel 3.2.5). Anteile aus finanziellen Kostenüberdeckungen (im Laufe des Kalkulationszeitraumes aus Gebühren gebildet), sonstige nicht aus Gebühren finanzierten Einnahmen und bewilligte Fördermittel (ohne Eigenanteil) wurden aus den Kosten herausgerechnet, so dass nur die gebührenrelevanten Gesamtkosten berücksichtigt sind.

$$\varnothing \text{ Gebührenbelastung} = \frac{\text{gebührenrelevante Gesamtkosten}}{\text{Einwohner und Jahr}} \left[\frac{\text{€}}{\text{E} \cdot \text{a}} \right]$$

Ferner ist zu beachten, dass nicht alle Kostenanteile der Kalkulationen den Privathaushalten zuzurechnen sind. Da in den Kostenkalkulationen der meisten Landkreise und Kreisfreien Städte die Kosten für den Gewerbeabfall nicht separat ausgewiesen wurden, sind diese Kosten – soweit sie separat ausgewiesen waren - bei der Betrachtung der durchschnittlichen Belastung pro Einwohner zwecks einer einheitlichen Vorgehensweise nicht vorher abgezogen.

Die Gebührenkalkulationen nach § 3a Abs. 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) enthalten nicht die tatsächlichen Kosten, sondern die voraussichtlich anfallenden Kosten der Abfallwirtschaft bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten in einem bestimmten Zeitraum, dem Bemessungszeitraum. Gemäß § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sind am Ende des Bemessungszeitraumes auftretende Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Entstandene Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die kalkulierten Kosten im mehrjährigen Mittel die tatsächlichen Kosten widerspiegeln.

Die Gebührenkalkulationen der Landkreise und Kreisfreien Städte sind die Grundlage für die Abfallgebührensatzungen. Bei Änderung der Satzungen oder der Kalkulationen während des Bezugjahres wurden die anteiligen Kosten für die Berechnung verwendet.

Die Kalkulationen der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte beinhalten unterschiedliche Entsorgungsleistungen. Zum Beispiel boten nicht alle Landkreise und Kreisfreien Städte eine Bioabfallsammlung über die Biotonne an. Um dennoch eine einheitliche Berechnungsgrundlage für die durchschnittlichen Gebührenbelastungen zu gewährleisten, wurden zwei Gruppen betrachtet (siehe auch Tabelle 7):

1. Gruppe: **einschließlich Bioabfallsammlung**
2. Gruppe: **ohne Bioabfallsammlung.**

Bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten der 1. Gruppe wurde der Kostenanteil für Bioabfälle auf alle Einwohner bezogen.

3 Auswertung und Ergebnisse

3.1 Strukturdaten der Landkreise und Kreisfreien Städte

Die Bevölkerungsdichte der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte (siehe Tabelle 1) hat Einfluss auf die jeweiligen Sammel- und Transportkosten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in den Kreisfreien Städten dieser Kostenbestandteil im Verhältnis zu den anderen Kosten niedriger ist als bei den Landkreisen.

Tab. 1: Strukturdaten der Landkreise und Kreisfreien Städte in Sachsen 2007

	Fläche Entsorgungsgebiet [km ²]	Einwohner [E]	Bevölkerungs- dichte [E/km ²]
Annaberg	438	81 946	187
Aue-Schwarzenberg	528	128 342	243
Bautzen	961	147 138	153
Chemnitz, Stadt	221	245 224	1 110
Chemnitzer Land	335	132 159	395
Delitzsch	805	106 598	132
Döbeln	425	71 163	167
Dresden, Stadt	328	505 563	1 541
Freiberg	914	142 592	156
Görlitz, Stadt	67	56 809	848
Hoyerswerda, Stadt	95	41 051	432
Kamenz	1 334	147 866	111
Leipzig, Stadt	297	507 360	1 708
Leipziger Land	752	146 134	194
Löbau-Zittau	698	139 783	200
Meißen	632	148 448	235
Mittlerer Erzgebirgskreis	595	87 432	147
Mittweida	774	128 702	166
Muldentalkreis	895	129 739	145
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	1 340	94 034	70
Plauen, Stadt	102	68 122	668
Riesa-Großenhain	821	111 970	136
Sächsische Schweiz	888	137 855	155
Stollberg	266	87 799	330
Torgau-Oschatz	1 168	94 220	81
Vogtlandkreis	1 310	187 457	143
Weißeritzkreis	766	120 880	158
Zwickau, Stadt	103	96 346	935
Zwickauer Land	511	126 525	248

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

Quelle: Statistisches Landesamt Kamenz, Stand: 30.06.2007

3.2 Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen

Abfallwirtschaftssatzung:

Die Landkreise und Kreisfreien Städte regeln in der Abfallwirtschaftssatzung die Art und Weise der Überlassung der Abfälle (z.B. Anschluss der Grundstücke, Benutzung der Einrichtungen zur Abfallentsorgung). Über die Abfallwirtschaftssatzung werden auch die Abfälle definiert, die von der Entsorgungspflicht des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt ausgeschlossen sind. Die Abfallwirtschaftssatzung stellt eine wesentliche Grundlage für die Abfallgebührensatzung dar.

Abfallgebührensatzung:

Sie enthält die Gebühren, die zum Decken des Aufwandes für das Vorhalten und das Benutzen der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung notwendig sind.

Mit Beginn des Jahres 2007 traten in 18 Landkreisen und Kreisfreien Städten Änderungen der Abfallgebührensatzungen in Kraft; in der Kreisfreien Stadt Zwickau am 01.07.2007. In den übrigen zehn Landkreisen und Kreisfreien Städten trat keine Satzungsänderung in Kraft.

Zum 01.01.2007 wurden die Abfallgebühren- und Abfallwirtschaftssatzungen der Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz und Weißeritzkreis vereinheitlicht.

Die Stadt Eilenburg im Landkreis Delitzsch hatte auf Grundlage von § 3 Abs. 3 SächsABG eigene Abfallgebühren- und Abfallwirtschaftssatzungen. Sie wird bei den folgenden Betrachtungen nicht berücksichtigt.

3.2.1 Grundgebühr

Tabelle 2 gibt die unterschiedlichen Arten der Grundgebühr und die Gebührenhöhe wieder. Von 29 Landkreisen und Kreisfreien Städten erhoben 22 eine Grundgebühr, die sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen richtete. Der Niederschlesische Oberlausitzkreis und der Vogtlandkreis hatten eine degressive Grundgebühr¹. In der Kreisfreien Stadt Chemnitz und im Landkreis Kamenz gab es eine haushaltbezogene Grundgebühr, die unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen war. In den Kreisfreien Städten Dresden, Leipzig, Hoyerswerda und Zwickau sowie im Landkreis Mittweida gab es jeweils nur eine Behältergrundgebühr bzw. eine behälterbezogene Grundgebühr, die in der Stadt Leipzig mit der Anzahl der angeschlossenen Haushalte verknüpft war. Eine Grundgebühr, die sich nach der Entsorgungshäufigkeit richtet, hatte nur der Landkreis Chemnitzer Land.

¹ Die Grundgebühr pro Person sinkt mit zunehmender Anzahl der im Haushalt lebenden Personen.

Tab. 2: Grundgebühr bzw. Behältergrundgebühr für Haushalte 2007

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Grundgebühr [€(E-a)]				Behältergrundgebühr [€/Behälter-a]				Grundgebühr [€(E-a)]	
	Anzahl der Personen pro Haushalt				Behältervolumen				Entsorgungshäufigkeit	
	1	2	3	4	80 l	120 l	240 l	1.100 l	1 x pro Woche	alle 14 Tage
Annaberg	47,40	94,80	142,20	189,60						
Aue-Schwarzenberg	19,32	38,64	57,96	77,28						
Bautzen	20,76	41,52	62,28	83,04						
Chemnitz, Stadt ¹⁾	29,64	29,64	29,64	29,64						
Chemnitzer Land	20,40	40,80	61,20	81,60					30,60	20,40
Delitzsch	30,36	60,72	91,08	121,44						
Döbeln	9,31	18,62	27,93	37,24						
Dresden, Stadt					43,20	64,68	129,48	593,40		
Freiberg	11,64	23,28	34,92	46,56						
Görlitz, Stadt	10,12	20,24	30,36	40,48						
Hoyerswerda, Stadt					21,36	25,56	42,72	78,96		
Kamenz ¹⁾	18,00	18,00	18,00	18,00						
Leipzig, Stadt ⁴⁾					45,24	56,16	112,20	546,60		
Leipziger Land	31,75	63,50	95,25	127,00						
Löbau-Zittau ³⁾	13,44	26,88	40,32	53,76						
Meißen	15,60	31,20	46,80	62,40						
Mittlerer Erzgebirgskreis	34,56	69,12	103,68	138,24						
Mittweida					48,00	67,80	128,52	651,36		
Muldentalkreis	18,95	37,90	56,85	75,80						
Niederschlesischer Oberlausitzkreis ²⁾	37,08	58,92	73,56	84,36						
Plauen, Stadt	23,42	46,84	70,26	93,68						
Riesa-Großenhain	16,20	32,40	48,60	64,80						
Sächsische Schweiz	15,60	31,20	46,80	62,40						
Stollberg	24,00	48,00	72,00	96,00						
Torgau-Oschatz	31,42	62,84	94,26	125,68						
Vogtlandkreis	39,50	72,00	98,00	118,00						
Weißeritzkreis	15,60	31,20	46,80	62,40						
Zwickau, Stadt					27,64	41,46	82,92	380,05		
Zwickauer Land	27,60	55,20	82,80	110,40						

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

¹⁾ haushaltsbezogene Grundgebühr

²⁾ degressive Grundgebühr: 92,04 €/a (5 Pers.); 97,08 €/a (6 Pers.); 5,16 €/a für jede weitere Pers.

³⁾ Behältergrundgebühr entspricht Gefäßanschlussgebühr

⁴⁾ Gebühr für Grundstücke mit Eigenkompostierung (Verwertungsgebühr "E")

3.2.2 Leistungsgebühr Restabfall

Eine Übersicht über die nach Abfallwirtschaftssatzung vorgegebenen Mindestvolumina bzw. Pflichtentleerungen sowie die Behälterentleerungsgebühren zeigt die Tabelle 3.

Aus diesen Vorgaben resultieren für die betroffenen Einwohner Gebühren, die unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme sind. Die Festsetzung von Mindestvolumina und Pflichtentleerungen sind zulässig. Sie dienen solchen Nebenzwecken wie z.B. der Verminderung von Fehlwürfen bei Leichtverpackungen (gelber Sack bzw. gelbe Tonne) oder der Eindämmung der illegalen Ablagerung von Abfällen.

Den Abfallwirtschaftssatzungen zufolge hatten 22 Landkreise und Kreisfreie Städte Vorgaben wie Mindestvolumina, Pflichtentleerungen oder einen festen Entsorgungsrhythmus. Zehn Landkreise und Kreisfreie Städte hatten per Satzung ein Mindestvolumen für die Entsorgung des Restabfalls vorgeschrieben, welches zwischen 104 und 320 l/(E·a) variierte. Einen festen Entsorgungsrhythmus hatten drei Landkreise und Kreisfreie Städte (Stadt Chemnitz, Landkreis Kamenz, Stadt Plauen). In 13 Landkreisen und Kreisfreien Städten bestanden ein bis acht Pflichtentleerungen der gestellten Behälter im Jahr. Nur die Kreisfreie Stadt Plauen gab ein Mindestvolumen, einen nach Wahl des Grundstückseigentümers festen Entsorgungsrhythmus sowie die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung einer Nachbarschaftstonne vor. Neben den Behälterentleerungsgebühren fiel in neun Landkreisen (Aue-Schwarzenberg, Leipziger Land, Löbau-Zittau, Meißen, Muldentalkreis, Niederschlesischen Oberlausitzkreis, Sächsische Schweiz, Torgau-Oschatz und Weißeritzkreis) sowie der Kreisfreien Stadt Görlitz zusätzlich eine Behältermiete an. Im Landkreis Torgau-Oschatz wurde nur für den 1.100-l-Container eine Behältermiete erhoben.

Tab. 3: Zusammensetzung der Behältergebühren für Restabfall der Haushalte 2007

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Mindestvolumen [l/(E·a)]	Pflichtentleerungen bzw. fester Entsorgungsrhythmus	Massegebühr ²⁾ [€/kg]	Behälterentleerungsgebühr [€/Entleerung]					
				60 l Behälter	80 l Behälter	120 l Behälter	Behältermiete [€/a-BE]		
				240 l Behälter	280 l Behälter	320 l Behälter	360 l Behälter	400 l Behälter	
Annaberg	-	-	-	-	2,62	2,87	5,74	26,29	-
Aue-Schwarzenberg	240	-	-	-	4,64	6,96	13,92	63,80	49,80
Bautzen	-	2 Behälter/a	-	-	3,27	4,29	6,80	24,90	-
Chemnitz, Stadt ¹⁾	-	fester Entsorgungsrhythmus	0,10035	-	0,96	1,44	2,88	13,18	-
Chemnitzer Land	-	-	-	2,25	-	4,50	9,00	27,70	-
Delitzsch	-	-	-	-	6,73	10,10	20,20	92,57	-
Döbeln	320	8 Behälter/a	-	-	1,84	2,76	5,52	25,30	-
Dresden, Stadt	-	4 Entleerungen/ Behälter-a	-	-	3,66	4,40	7,33	22,10	-
Freiberg	-	8 Behälter/a	0,18	-	0,90	1,35	2,69	12,33	-
Görlitz, Stadt	-	-	-	-	3,01	4,52	9,03	41,4	48,14
Hoyerswerda, Stadt	-	2 Behälter/a	0,16	-	0,88	1,06	1,76	3,26	-
Kamenz ¹⁾	-	fester Entsorgungsrhythmus	-	-	1,22	1,75	3,37	15,35	-
Leipzig, Stadt	-	-	-	-	4,82	6,00	7,53	30,96	-
Leipziger Land	120	-	-	-	3,28	4,92	9,84	45,11	41,88
Löbau-Zittau	-	2 Behälter/a	-	-	3,08	4,62	9,24	42,35	202,32
Meißen	104	-	0,0479 €/l	-	3,83	5,75	11,50	52,70	38,44
Mittlerer Erzgebirgskreis	240	-	-	-	2,56	3,84	7,68	35,20	-
Mittweida	-	4 Behälter/a	-	-	2,52	3,78	7,56	34,67	-
Muldentalkreis	-	4 Behälter/a	-	-	4,70	6,15	11,32	35,93	38,57
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	-	2 Behälter/a	-	-	3,75	5,40	10,04	34,88	96,12
Plauen, Stadt ¹⁾	260	fester Entsorgungsrhythmus	-	1,71	2,09	2,75	4,98	22,00	-
Riesa-Großenhain	-	8 Behälter/a	-	2,34	3,12	4,68	9,36	42,90	-
Sächsische Schweiz	104	-	0,0479 €/l	-	3,83	5,75	11,50	52,70	38,44
Stollberg	240	-	-	-	4,96	7,44	14,88	68,20	-
Torgau-Oschatz ³⁾	-	-	-	-	4,05	5,80	11,40	40,29	67,08
Vogtlandkreis	-	4 Behälter/a	-	-	3,50	4,50	8,50	33,00	-
Weißeritzkreis	104	-	0,0479 €/l	-	3,83	5,75	11,50	52,70	38,44
Zwickau, Stadt	-	1 Behälter/a	0,0387 €/l	2,32	3,10	4,65	9,30	42,61	-
Zwickauer Land	-	-	-	1,73	2,30	3,45	6,90	31,63	-

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

¹⁾ ausgewählte Entleerungsgebühr beim 14-täglichen Entsorgungsrhythmus (Stadt Chemnitz mit Selbstbereitstellung der Behälter)

²⁾ Masse wird mit Ident-Wäge-System (IWS) bestimmt

³⁾ Entleerungsgebühr für den 1,1-m³-Behälter im planmäßigen Entsorgungsrhythmus

3.2.3 Leistungsgebühr Bioabfall

Die Zusammensetzung der Bioabfallgebühr in den Landkreisen und Kreisfreien Städten wird in der Tabelle 4 gezeigt.

Die Biotonne zur Entsorgung biogener Abfälle boten 19 Landkreise und Kreisfreie Städte entweder jeweils in ihrem gesamten Gebiet oder nur in Teilgebieten an. In ihren Abfallwirtschaftssatzungen hatten die Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Plauen sowie die Landkreise Döbeln, Löbau-Zittau und der Weißeritzkreis jeweils einen Anschluss- und Benutzungszwang für ihre Bioabfallsammlung festgelegt, von dem jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen möglich waren.

Die Landkreise Freiberg, Leipziger Land, Mittlerer Erzgebirgskreis, Mittweida, Muldentalkreis, Riesa-Großenhain, Stollberg (außer Stadt Zwönitz), Torgau-Oschatz, Vogtlandkreis und die Kreisfreie Stadt Zwickau boten ihren Einwohnern keine Bioabfallsammlung über die Biotonne an. In fünf von diesen Landkreisen (Freiberg, Leipziger Land, Mittweida, Muldentalkreis und Riesa-Großenhain) existierte eine gewerbliche Bioabfall- oder Grünschnittsammlung. Die Kosten für gewerbliche Sammlungen konnten in Tabelle 4 jedoch nicht berücksichtigt werden, da sie nicht in den Abfallgebührenkalkulationen einbezogen werden dürfen. In den Landkreisen Chemnitzer Land und Stollberg wurde die Bioabfallsammlung jeweils sowohl durch den Landkreis als auch von privaten Unternehmen angeboten.

Tab. 4: Zusammensetzung der Bioabfallgebühr der Haushalte 2007

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Masse- gebühr ⁴⁾ [€/kg]	Behälterentleerungsgebühr [€/Entleerung]						Jahresgebühr[€(a-BE)]	
		35 l Behälter	60 l Behälter	80 l Behälter	120 l Behälter	240 l Behälter	1100 l Behälter		
Annaberg ¹⁾	-	12,84	22,80 (50-l-BE)	38,52	60,00	-	-	-	-
Aue-Schwarzenberg ²⁾	-	-	-	-	2,50	7,56	-	-	-
Bautzen	-	-	-	2,45	3,22	4,70	-	-	-
Chemnitz, Stadt ^{1) 6)}	0,028	0,26 (40-l-BE)	-	0,52	0,77	1,55	7,08	-	-
Chemnitzer Land ³⁾	-	-	3,00	-	4,00	-	-	-	-
Delitzsch	-	-	-	6,07	9,10	18,20	83,40	-	-
Döbeln ⁶⁾	0,14	-	-	-	-	-	-	-	-
Dresden, Stadt ^{1) 6)}	-	-	-	1,62	2,42	4,85	13,33 (660-l-BE)	-	-
Freiberg	-	keine angebotene Biotonne durch den LK							
Görlitz, Stadt ⁶⁾	-	-	-	2,49	3,74	7,47	-	-	-
Hoyerswerda, Stadt	0,12	-	-	-	11,67	11,67	12,52	-	-
Kamenz ²⁾	-	-	-	-	-	1,76	-	-	-
Kamenz ²⁾	-	-	-	54,00	61,20	97,20	334,80	-	-
Leipzig, Stadt ^{2) 7)}	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Leipziger Land	-	keine angebotene Biotonne durch den LK							
Löbau-Zittau ^{2) 6)}	-	-	-	-	72,84	140,16	654,24	-	-
Meißen	-	-	2,31	2,72	4,61	9,23	8,39	-	-
Mittlerer Erzgebirgskreis	-	keine angebotene Biotonne durch den LK							
Mittweida	-	keine angebotene Biotonne durch den LK							
MuldentalKreis	-	keine angebotene Biotonne durch den LK							
Niederschlesischer Oberlausitzkreis ^{2), 5)}	-	-	-	-	26,28	56,16	-	-	-
Plauen, Stadt ^{2) 6)}	-	22,66 (40-l-BE)	-	-	67,99	-	-	-	-
Riesa-Großenhain	-	keine angebotene Biotonne durch den LK							
Sächsische Schweiz	-	-	2,31	2,72	4,61	9,23	8,39	-	-
Stollberg ³⁾	-	keine angebotene Biotonne außer in der Stadt Zwönitz							
Torgau-Oschatz	-	keine angebotene Biotonne durch den LK							
Vogtlandkreis	-	keine angebotene Biotonne durch den LK							
Weißeritzkreis	-	-	2,31	2,72	4,61	9,23	8,39	-	-
Zwickau, Stadt	-	keine angebotene Biotonne durch die Stadt							
Zwickauer Land	-	1,50	-	2,05	3,05	6,10	-	-	-

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

¹⁾ Gebühr im wöchentlichen Entsorgungsrhythmus (Stadt Chemnitz: mit Selbstbereitstellung der Behälter)

²⁾ Gebühr im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus (wöchentliche Entleerung im LK Aue-Schwarzenberg und LK Kamenz: Mai - Oktober)

³⁾ neben kommunaler auch gewerbliche Bioabfallsammlung: LK Chemnitzer Land, LK Stollberg (kommunale Bioabfallsammlung nur in der Stadt Zwönitz)

⁴⁾ Masse wird mit IWS bestimmt; LK Döbeln (14-täglicher Entsorgungsrhythmus, wöchentliche Entleerung Juni - August);

⁵⁾ ausgewählte Gebühr für einen 3-Personen-Haushalt

⁶⁾ Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallentsorgung

⁷⁾ Betrag setzt sich aus der Leistungsgebühr und dem erhöhten Betrag der Grundgebühr bei getrennter Bioabfallsammlung (Verwertungsgebühr "B" minus "E") zusammen

3.2.4 Summe der Mindest- und Grundgebührensätze für Restabfall

In Tabelle 5 wurde die Summe der Mindest- und Grundgebühren für die Landkreise und Kreisfreien Städte jeweils aus der Grundgebühr und der Gebühr für das zu entsorgende **Mindestvolumen** an Restabfall eines 1-Personen-Haushaltes pro Jahr errechnet. Die Berechnung konnte nur für diejenigen Landkreise und Kreisfreien Städte durchgeführt werden, deren Gebührensystem eine personenbezogene Umrechnung der Gebühr zulässt. Bei den anderen Gebührensystemen (haushaltsbezogene Grundgebühr, Behältergrundgebühr, Grundgebühr nach Entsorgungshäufigkeit) war eine derartige Berechnung nicht möglich, da hierbei die Gebühren nicht von der Anzahl der Personen, die im Haushalt leben, abhängig sind, sondern beispielsweise von der Größe der bereitgestellten Behälter oder dem Entsorgungsrhythmus.

Bei 14 Landkreisen und Kreisfreien Städten war die Summe aus den Mindest- und Grundgebühren nicht zu ermitteln, da bei ihnen entweder ein fester Entsorgungsrhythmus oder behälterbezogene Pflichtentleerungen vorlagen.

Zu den Mindestgebühren der Kreisfreien Stadt Görlitz und der Landkreise Aue-Schwarzenberg, Leipziger Land, Löbau-Zittau, Meißen, Muldentalkreis, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Sächsische Schweiz, Torgau-Oschatz und Weißeritzkreis kam die Behältermiete des jeweils gewählten Restabfallbehälters - in Torgau-Oschatz nur für den 1.100-l-Behälter - hinzu.

Der Niederschlesische Oberlausitzkreis und der Vogtlandkreis hatten jeweils degressiv gestaffelte Grundgebühren in Abhängigkeit von der Personenanzahl des Haushaltes. Daher ist die Aussagekraft der angegebenen einzelpersonenbezogene Grundgebühr, die sich jeweils auf den 1-Personen-Haushalt bezieht, beeinträchtigt. Haushalte mit mehr als einer Person hatten dort demnach eine geringere einzelpersonenbezogene Grundgebühr als die in Tabelle 5 angegebene.

Tab. 5: Mindest- und Grundgebühren für Restabfall pro Einwohner 2007

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Grundgebühr [€(E-a)]	Mindestvolumen [l/(E-a)]	Mindestgebühr [€(E-a)]	Summe aus Mindest- und Grundgebühr [€(E-a)]
Annaberg	47,40	-	-	47,40
Aue-Schwarzenberg ⁵⁾	19,32	240	13,92	33,24
Bautzen ²⁾	20,76	-	-	-
Chemnitz, Stadt ¹⁾	29,64	-	-	-
Chemnitzer Land ⁷⁾	20,40	-	-	20,40
Delitzsch	30,36	-	-	30,36
Döbeln	9,31	320	7,36	16,67
Dresden, Stadt ³⁾	-	-	-	-
Freiberg ²⁾	11,64	-	-	-
Görlitz, Stadt ⁵⁾	10,12	-	-	10,12
Hoyerswerda, Stadt ³⁾	-	-	-	-
Kamenz ¹⁾	18,00	-	-	-
Leipzig, Stadt ³⁾	-	-	-	-
Leipziger Land ⁵⁾	31,75	120	4,92	36,67
Löbau-Zittau ⁵⁾	13,44	-	-	-
Meißen ⁶⁾	15,60	104	4,98	20,58
Mittlerer Erzgebirgskreis	33,60	240	7,68	41,28
Mittweida ³⁾	-	-	-	-
Muldentalkreis ^{2), 5)}	18,95	-	-	-
Niederschl. Oberlausitzkreis ^{2), 4), 5)}	37,08	-	-	-
Plauen, Stadt	23,42	260	6,80	30,22
Riesa-Großenhain ^{1), 2)}	16,20	-	-	-
Sächsische Schweiz ⁶⁾	15,60	104	4,98	20,58
Stollberg	24,00	240	14,88	38,88
Torgau-Oschatz ⁵⁾	31,42	-	-	31,42
Vogtlandkreis ^{2), 4)}	39,50	-	-	-
Weißeritzkreis ⁶⁾	15,60	104	4,98	20,58
Zwickau, Stadt ³⁾	-	-	-	-
Zwickauer Land	27,60	-	-	27,60

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

¹⁾ Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da fester Entsorgungsrhythmus (Jahresgebühr);

LK Kamenz = haushaltsbezogene Grundgebühr ungeachtet der Haushaltsgröße

²⁾ Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da behälterbezogene Pflichtentleerungen

³⁾ Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da Behältergrundgebühr

⁴⁾ degressive Grundgebühr; hier bezogen auf den 1-Personen-Haushalt

⁵⁾ zzgl. Behältermiete (LK Torgau-Oschatz nur für den 1,1-m³-BE)

⁶⁾ LK Weißeritzkreis, LK Meißen, LK Sächsisch Schweiz Pflichtgebührenanteil auf 120 l-BE bezogen

⁷⁾ Grundgebühr nach der Entsorgungshäufigkeit (hier aller 14 Tage) und pro Person

3.2.5 Entsorgungsspektrum

Die aus der Grundgebühr finanzierten Entsorgungsleistungen waren in den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten sehr unterschiedlich. Die generelle Schlussfolgerung, je höher die Grundgebühr, desto mehr Entsorgungsleistungen, kann jedoch nicht gezogen werden. Vielmehr haben unterschiedliche Faktoren Einfluss auf die Höhe der Grundgebühr.

Zumeist enthielt die Grundgebühr das ein- bis zweimalige Entsorgen sperriger Abfälle, die Entsorgung des kommunalen Anteils von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) und die Problemstoffsammlung. Eine Übersicht über Unterschiede bei ausgewählten Entsorgungsleistungen zeigt die Tabelle 6. Ausführliche Informationen zu den Entsorgungsleistungen enthält Anhang A2.

In den Kreisfreien Städten Hoyerswerda und Zwickau wurden die Entsorgung von PPK sowie die Problemstoffsammlung der Leistungsgebühr zugerechnet.

Tab. 6: Ausgewählte Entsorgungsleistungen für Haushalte der Landkreise und Kreisfreien Städte 2007

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Entsorgung von sperrigen Abfällen		Entsorgung von Garten- und Grünabfällen
	Straßen-sammlung	Abholung auf Abruf/ Anlieferung Sammelstelle	
Annaberg	nein	ja, nur bei Abholung	ja
Aue-Schwarzenberg	nein	2-mal pro Jahr	2-mal pro Jahr
Bautzen	nein	2-mal pro Jahr	kostenpflichtig
Chemnitz, Stadt	≥1-mal pro Jahr	ja	ja
Chemnitzer Land	nein	kostenpflichtig	ja
Delitzsch	2-mal pro Jahr	kostenpflichtig	kostenpflichtig
Döbeln	3-mal pro Jahr	nein	ja
Dresden, Stadt	nein	z.T. kostenpflichtig	kostenpflichtig
Freiberg	nein	ja	kostenpflichtig
Görlitz, Stadt	nein	ja	ja
Hoyerswerda, Stadt	ja	ja	kostenpflichtig
Kamenz	nein	ja	ja
Leipzig, Stadt	nein	ja, nur bei Anlieferung	ja, nur bei Anlieferung
Leipziger Land	nein	kostenpflichtig	kostenpflichtig
Löbau-Zittau	nein	2-mal pro Jahr	kostenpflichtig
Meißen	nein	ja	ja
Mittlerer Erzgebirgskreis	nein	ja	ja
Mittweida	nein	kostenpflichtig	kostenpflichtig
Muldentalkreis	nein	ja	ja, im April und Oktober
Niederschles. Oberlausitzkreis	≥2-mal pro Jahr	ja, nur bei Anlieferung	ja, nur bei Anlieferung
Plauen, Stadt	nein	ja	kostenpflichtig
Riesa-Großenhain	2-mal pro Jahr	nein	ja
Sächsische Schweiz	nein	ja	ja
Stollberg	ja	ja, nur bei Anlieferung	kostenpflichtig
Torgau-Oschatz	2-mal pro Jahr	nein	ja
Vogtlandkreis	nein	ja	ja
Weißeritzkreis	nein	ja	ja
Zwickau, Stadt	nein	kostenpflichtig	kostenpflichtig
Zwickauer Land	nein	1-mal pro Jahr	kostenpflichtig

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

"ja" bedeutet "Leistung über Grundgebühr oder andere Gebühr finanziert", Ausnahmen: Stadt Chemnitz: Sondergebühr bei Abholung sperr. Abfälle auf Abruf; Stadt Hoyerswerda: Entgelt für Transportaufwand bei Abholung sperr. Abfälle auf Abruf; LK Kamenz: gesonderte Gebühr bei Abholung sperr. Abfälle auf Abruf mit Container

Detailregelungen zu den Entsorgungsleistungen sind im Anhang 2 aufgeführt.

3.3 Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung

Tabelle 7 gibt einen Überblick über die durchschnittliche Abfallgebührenbelastung pro Einwohner auf Basis der gebührenrelevanten Gesamtkosten. Zur Darstellung der durchschnittlichen Gebührenbelastung pro Einwohner wurden die Landkreise und Kreisfreien Städte je nach Vorhandensein einer Bioabfallsammlung in zwei Gruppen eingeteilt.

Die Höhe der kalkulierten **durchschnittlichen Gebührenbelastung** der Einwohner im Freistaat Sachsen für die Leistungen der Abfallwirtschaft im Jahr 2007 wurde **rechnerisch ermittelt** und betrug in der

- 1. Gruppe **einschließlich Bioabfallsammlung**: **40 bis 87 €/(E·a)**
- 2. Gruppe **ohne Bioabfallsammlung**: **27 bis 62 €/(E·a)**.

Bei der errechneten durchschnittlichen Gebührenbelastung einschließlich Bioabfallsammlung blieb unberücksichtigt, wie viele Einwohner tatsächlich an die Bioabfallsammlung angeschlossen waren.

Der Kostenanteil für gewerbliche Abfälle wurde in Tabelle 7 bei allen Landkreisen und Kreisfreien Städten berücksichtigt. Für elf Landkreise konnte der Kostenanteil für Abfälle aus dem Gewerbe (siehe Tabelle 7) bestimmt werden. Er lag zwischen 4 und 15 €/(E·a).

Eine Vergleichbarkeit innerhalb der Gruppen ist - wie in der Einleitung erwähnt - nur eingeschränkt gegeben, da hinter der durchschnittlichen Abfallgebührenbelastung pro Einwohner unterschiedliche Leistungen stehen. Ebenso haben insbesondere

- die abgeschlossenen Entsorgungsverträge (Preise, Laufzeiten, Preisanpassungsklauseln etc),
- die unterschiedlichen regionalen Strukturen (Topographie, Einwohnerdichte, Straßen- und Verkehrsverhältnisse etc.),
- die kommunalpolitischen Handlungsrahmen (politische Zielvorgaben, Satzungen etc.),
- die Organisationsstrukturen der gewählten Leistungserbringung (eigene Leistungserbringung, Leistungserbringung durch Dritte oder im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit),
- die Ausgliederung von Leistungen zur Kosteneinsparung (Privatisierung der Bioabfallsammlung, Übertragung von Aufgaben auf Abfallverbände etc.),
- konkurrierende Aktivitäten privater Entsorgungsunternehmen bei Abfällen, die Erlöse bringen (gewerbliche Sammlungen von PPK),
- die Zeitdauer der aktuellen Kalkulationszeiträume

jeweils Einfluss auf die Höhe der Abfallgebühren.

Tab. 7: Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung pro Einwohner auf Basis der kalkulierten gebührenrelevanten Gesamtkosten 2007

	Landkreis/kreisfreie Stadt	Ø Abfallgebührenbelastung pro E		Anmerkung
		mit Gewerbe	ohne Gewerbe	
1. Gruppe	Annaberg ¹⁾	65 €/a		einschließlich Bioabfallsammlung
	Aue-Schwarzenberg ¹⁾	52 €/a	47 €/a	
	Bautzen ¹⁾	40 €/a		
	Chemnitzer Land ¹⁾	41 €/a		
	Chemnitz, Stadt	67 €/a	62 €/a	
	Delitzsch ¹⁾	87 €/a	73 €/a	
	Döbeln	39 €/a	24 €/a	
	Dresden, Stadt	55 €/a		
	Görlitz, Stadt	40 €/a	33 €/a	
	Hoyerswerda, Stadt ¹⁾	42 €/a		
	Kamenz ¹⁾	42 €/a	36 €/a	
	Leipzig, Stadt	66 €/a		
	Löbau-Zittau	55 €/a		
	Meißen ¹⁾	50 €/a	43 €/a	
	Niederschles. Oberlausitzkreis ¹⁾	54 €/a		
	Plauen, Stadt	59 €/a		
	Sächsische Schweiz ¹⁾	50 €/a	43 €/a	
	Weißeritzkreis ¹⁾	50 €/a	43 €/a	
Zwickauer Land ¹⁾	42 €/a			
2. Gruppe	Freiberg ²⁾	34 €/a		ohne Bioabfallsammlung
	Leipziger Land ²⁾	57 €/a	53 €/a	
	Mittlerer Erzgebirgskreis	58 €/a		
	Mittweida ²⁾	27 €/a		
	Muldentalkreis ²⁾	44 €/a		
	Riesa-Großenhain ²⁾	44 €/a		
	Stollberg ³⁾	62 €/a	55 €/a	
	Torgau-Oschatz	59 €/a		
	Vogtlandkreis	50 €/a		
Zwickau, Stadt	37 €/a			

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

Gebührenbelastung ohne Gewerbe z.T. keine Angaben durch die Landkreise und kreisfreien Städte

¹⁾ kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung

²⁾ gewerbliche Bioabfallsammlung

³⁾ gewerbliche Bioabfallsammlung außer Stadt Zwönitz

4 Zusammenfassung

Die Höhe der **durchschnittlichen Gebührenbelastung** für die Leistungen der Abfallwirtschaft im Jahr 2007 wurde auf Grundlage der kalkulierten gebührenrelevanten Gesamtkosten für 2007 pro Einwohner **rechnerisch ermittelt**. Sie betrug

- einschließlich Bioabfallsammlung: 40 bis 87 €/(E·a) und
- ohne Bioabfallsammlung: 27 bis 62 €/(E·a).

Die tatsächlichen Abfallgebührenbelastungen sind u. a. stark abhängig von der Haushaltsgröße und Bebauungsstruktur (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Großwohnanlagen), so dass die berechnete durchschnittliche Gebührenbelastung deutlich von der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr abweichen kann.

Die Möglichkeiten der Gebührenzahler zur Beeinflussung der Höhe ihrer Abfallgebühren sind von der Gebührengestaltung und von den Abrechnungsmodalitäten abhängig. Umso kleiner das Verhältnis zwischen Grundgebühr und Entleerungsgebühr ist, desto höher sind die Verwertungs- und Vermeidungsanreize, desto höher wird jedoch unter Umständen auch die Gefahr der illegalen Entsorgung und von Fehlwürfen in den gelben Sack oder die gelbe Tonne.

Bei 23 Landkreisen und Kreisfreien Städten waren im Jahr 2007 Vorgaben wie Mindestvolumen, Pflichtentleerungen oder feste Entsorgungsrhythmen zu finden (vgl. Kapitel 3.2.2).

Eine Bioabfallsammlung boten 19 Landkreise und Kreisfreie Städte in ihrem gesamten Gebiet bzw. in Teilgebieten an (vgl. Kapitel 3.2.3).

Das Entsorgungsspektrum (Kapitel 3.2.5) war auch im Jahr 2007 in den einzelnen sächsischen Landkreisen und Kreisfreien Städten, wie in den Vorjahren, sehr unterschiedlich. Die Landkreise und Kreisfreien Städte nutzen außerdem ihre Spielräume, bestimmte Leistungen entweder über die Grund- oder über die Leistungsgebühr zu finanzieren.

Abkürzungsverzeichnis

BE	Behälter
IWS	Ident-Wäge-System
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LK	Landkreis
ÖRE	öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz

Einheiten

a	Jahr
E	Einwohner
E/km ²	Einwohner pro Quadratkilometer (Bevölkerungsdichte)
€/E·a	Euro pro Einwohner und Jahr
km ²	Quadratkilometer
l	Liter
m ³	Kubikmeter

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Strukturdaten der Landkreise und Kreisfreien Städte in Sachsen 2007	5
Tab. 2: Grundgebühr bzw. Behältergrundgebühr für Haushalte 2007	7
Tab. 3: Zusammensetzung der Behältergebühren für Restabfall der Haushalte 2007	9
Tab. 4: Zusammensetzung der Bioabfallgebühr der Haushalte 2007.....	11
Tab. 5: Mindest- und Grundgebühren für Restabfall pro Einwohner 2007	13
Tab. 6: Ausgewählte Entsorgungsleistungen für Haushalte der Landkreise und Kreisfreien Städte 2007	15
Tab. 7: Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung pro Einwohner auf Basis der kalkulierten gebührenrelevanten Gesamtkosten 2007	17
Abb. 1: Mögliche Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Leistungsgebühr	21
Abb. 2: Mögliche Einflussfaktoren auf die Höhe der Mietgebühr	22

Anhang

A1 Gestaltung der Abfallgebühren

Die Landkreise und Kreisfreien Städte können gemäß § 9 Abs. 1 SächsKAG vom 16. Juni 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 7. November 2007 (SächsGVBl. vom 24. November 2007, S. 478 ff.) für die Durchführung abfallwirtschaftlicher Aufgaben Gebühren erheben. Gebührenschuldner nach dem Verursacherprinzip sind Privathaushalte, Grundstückseigentümer, Nutzer von Wochenendgrundstücken, Vermieter sowie öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen.

Jeder Landkreis und jede Kreisfreie Stadt gestaltet das Gebührensystem entsprechend bestehender Bedürfnisse unterschiedlich in Hinsicht auf Art und Weise der Gebührenerhebung und die über die Gebühren zu finanzierenden Leistungen.

Die Abfallgebühren der Privathaushalte lassen sich nach der Art und Weise ihrer Erhebungsgrundlage unterscheiden in:

- Grundgebühr,
- Leistungsgebühr und
- Mietgebühr.

Diese treten entweder einzeln oder kombiniert auf. Außerdem bestehen vereinzelt Sonderregelungen.

A 1.1 Grundgebühr

Grundgebühren können erhoben werden, um die fixen Kosten der Abfallentsorgung zu decken. Sie sollen gleichzeitig sicherstellen, dass sich sämtliche Eigentümer der an die Entsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke bzw. sämtliche zur Benutzung Verpflichteten auch an der Finanzierung der Entsorgung beteiligen. In einigen Fällen ist mit der Grundgebühr die Entsorgung einer bestimmten Restabfallmenge verbunden.

Bei der Erhebung der Grundgebühr durch die Landkreise und Kreisfreien Städte sind folgende Arten zu unterscheiden:

- **personenbezogene Grundgebühr:**
ist abhängig von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen (teilweise degressiv gestaffelt);
- **haushaltsbezogene Grundgebühr:**
ist unabhängig von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen;
- **behälterbezogene Grundgebühr:**
ist abhängig von der Anzahl und Größe der auf einem Grundstück gestellten Behälter.

A 1.2 Leistungsgebühr

Bei den Leistungsgebühren handelt es sich um Gebühren, die dem Gebührenschuldner nur insoweit angelastet werden, wie er tatsächlich die Dienste der Landkreise und Kreisfreien Städte oder deren beauftragter Dritter in Anspruch nimmt.

Einen Spezialfall bildet die mancherorts erhobene Mindestleistungsgebühr. Sie beinhaltet die Zahlungen für eine bestimmte Abfallmenge pro Einwohner und Jahr oder schreibt die Gestellung einer Behältermindestgröße in Verbindung mit einem bestimmten Entsorgungsrhythmus vor. Die Mindestleistungsgebühr wird unabhängig davon erhoben, ob der Gebührenschuldner die Leistung in Anspruch nimmt oder nicht.

Der Einfluss der Gebührenschuldner auf die Höhe der Mindestleistungsgebühr hängt von der Art der Bemessungsgrundlage ab.

Wird durch die Satzung zur Berechnung der Mindestleistungsgebühr nur ein Parameter festgeschrieben (z. B. Anzahl Pflichtentleerungen), so kann über den freien Parameter (Anzahl der an den Behälter angeschlossenen Einwohner) die Höhe der zu entrichtenden Mindestleistungsgebühr in gewissem Maße beeinflusst werden. Wird hingegen eine Mindestabfallmenge je Einwohner und Jahr pauschal festgelegt, kann auf die Höhe der Gebühr nur im Falle der Anwendung von Ausnahmeregelungen Einfluss genommen werden.

In der Praxis ergibt sich die Leistungsgebühr zumeist aus der Verknüpfung der Anzahl von Behälterentleerungen und der Behältergröße. Vereinzelt geht zusätzlich noch die entsorgte **Abfallmasse** (z.B. Kreisfreie Stadt Hoyerswerda, Landkreis Freiberg sowie bei Bioabfällen: Landkreis Döbeln) oder der gewählte Leistungsumfang ein.

In Abbildung 1 sind die einzelnen Einflussfaktoren dargestellt.

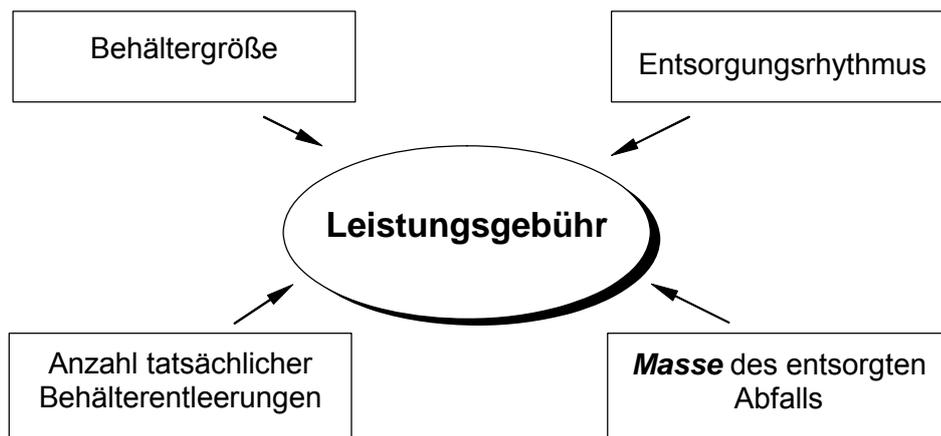


Abb. 1: Mögliche Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Leistungsgebühr

Im Folgenden werden die in Abbildung 1 dargestellten Bemessungsgrundlagen in Bezug auf ihren Einfluss auf die Leistungsgebühr erklärt.

Behältergröße

Die Gebühren sind vom gestellten Behältervolumen abhängig. Dieses ist von den Gebührenschuldern entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Abfallsatzung wählbar (außer im Falle einer vorgeschriebenen Mindestgestellung).

Entsorgungsrhythmus

Die Abfallbehälter werden nach festgelegten Zeitintervallen geleert (Jahresmarken- oder Tourenplansystem). Dabei beeinflusst die tatsächliche Füllhöhe der Behälter die Höhe der Entsorgungsgebühr nicht.

Anzahl tatsächlicher Behälterentleerungen

Für die Bestimmung der Gebührenhöhe ist die Anzahl der durchgeführten Leerungen maßgeblich. Die Leerung wird dann vorgenommen, wenn der Abfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt wird (Banderolensystem) oder wenn der Abfallbehälter eine festgelegte Mindestfüllung aufweist (auch in Verbindung mit Chip- oder Transpondersystemen).

Masse des entsorgten Abfalls

Die Gebühr berechnet sich nach der Masse des entsorgten Abfalls, wobei die Anzahl der entleerten Behälter zusätzlich in die Berechnung einbezogen wird (Ident- und Wägesystem).

A 1.3 Mietgebühr

Mietgebühren erheben die Landkreise und Kreisfreien Städte für das Bereitstellen der Abfallbehälter auf den Grundstücken. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße, teilweise auch zusätzlich nach dem Behältertyp (Rest- oder Bioabfallbehälter).

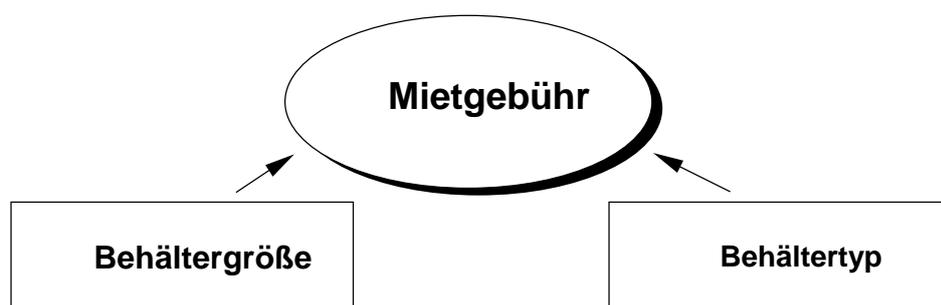


Abb. 2: Mögliche Einflussfaktoren auf die Höhe der Mietgebühr

In einigen Abfallgebührensatzungen wurde die Behältermiete gesondert ausgewiesen. In der Mehrzahl der Satzungen ist keine Behältermiete angegeben. In diesen Fällen sind die Kosten in der Grund- oder Leistungsgebühr enthalten, die für das Bereitstellen der Abfallbehälter entstehen.

A2 Entsorgungsleistungen der Landkreise und Kreisfreien Städte

In der Grundgebühr enthaltene und kostenpflichtige² Entsorgungsleistungen (Auswahl):

Annaberg

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf
- Garten- u. Grünabfälle: Abgabe Sammelstelle
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Aue-Schwarzenberg

- Sperrige Abfälle: 2-mal pro Jahr (bis 7 m³) Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle: 2-mal pro Jahr Abgabe Sammelstelle
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Bautzen

- Sperrige Abfälle: 2-mal pro Jahr Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle (kostenpflichtig)
- Garten- und Grünabfälle:
Haushalt: pro 1 m³ = 3,06 €/m³
(entsprechend Mindestgebühr pro Anlieferung)
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abholung über Sperrmüllkarte
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abholung über Sperrmüllkarte

Chemnitz, Stadt

- Sperrige Abfälle: Straßensammlung mind. 1-mal pro Jahr (unter 2 m³)
- Sperrige Abfälle Abholung auf Abruf (Sondergebühr) sowie Anlieferung an Sammelstelle (unentgeltlich)
- Garten- u. Grünabfälle: unter 2 m³/Jahr frei
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abgabe im Rahmen der Straßensammlung
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abruf gegen Sondergebühr

Chemnitzer Land

- Sperrige Abfälle:
Einsammeln/Befördern: in Grundgebühr
Verwertung/Beseitigung: 1,15 €/10 kg
- Garten- u. Grünabfälle: Entsorgung über Biotonne
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale = 12,50 €)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale = 12,50 €)

Delitzsch

- Sperrige Abfälle: 2-mal pro Jahr Straßensammlung, Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle gegen Entgelt
- Garten- u. Grünabfälle: Abgabe gegen Entgelt
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abholung gegen Entgelt
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abholung (außer Kühlgeräte) in Grundgebühr

Döbeln

- Sperrige Abfälle: 3-mal pro Jahr Straßensammlung
- Garten- u. Grünabfälle: Entsorgung über Biotonne
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abruf gegen Sondergebühr

Dresden, Stadt

- Sperrige Abfälle: 2-mal pro Jahr (bis 2 m³) Abholung auf Abruf (20,00 € pro Bestellung)/ Anlieferung an Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle:
0,50 €/0,2 m³, > 1 m³ = 2,50 €/m³
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle bzw. Abholung auf Abruf für 20,00 €/Stück

Freiberg

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle bis max. 3 m³ pro Haushalt und Jahr gebührenfrei, Mengen darüber 35,38 €/m³
- Garten- u. Grünabfälle: an Wertstoffhöfen 7,65 €/m³
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Görlitz, Stadt

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle
Abholung bis 2 m³/(E-a)
- Garten- u. Grünabfälle: Entsorgung über Biotonne
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

² Kostenpflichtige Entsorgungsleistungen sind gekennzeichnet oder enthalten eine Preisangabe in Euro.

Hoyerswerda, Stadt

- Sperrige Abfälle: Abholung von Sammelplätzen (max. 1 m³); Abholung per Abruf: Entgelt für Transport nach Aufwand (max. 1 m³)
- Garten- u. Grünabfälle: 1,27 €/kompostierbarer Abfallsack
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Kamenz

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf (unentgeltlich); Anlieferung an Annahmestellen Dritter, z. B. RAVON (entgeltlich); Abholung per Container auf Anforderung (gebührenpflichtig)
- Garten- u. Grünabfälle: Entsorgung über Biotonne
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Leipzig, Stadt

- Sperrige Abfälle: Anlieferung bis 2 m³ pro Jahr kostenlos; bis 4 m³/a (Abholungspauschale = 21,00 €)
- Garten- u. Grünabfälle: Selbstanlieferung bis 200 Liter kostenlos, über 200 Liter Wertmarken mit 0,50 €/0,05 m³; auf Abruf (Abholungspauschale von 3,00 €/100 Liter- Müllsack)
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale = 10,00 €)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale = 10,00 €)

Leipziger Land

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf / Anlieferung Sammelstelle
<1m³/E, Abholungspauschale = 90,71 €/Abfuhr
>1m³/E = 11,32 €/ m³
- Garten- u. Grünabfälle:
Gartenabfallsack = 4,35 €
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale = 14,21 €)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale = 14,21 €)

Löbau-Zittau

- Sperrige Abfälle: 2-mal pro Jahr Abholung auf Abruf
- Garten- u. Grünabfälle :
3,58 €/kompostierbaren Abfallsack
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Meißen

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle nur über Bestellkarte möglich
- Garten- u. Grünabfälle: öffentliche Sammlung einschließlich Weihnachtsbäume zu bekanntgegebenen Terminen; Selbstanlieferung bis 1 m³ an Wertstoffhöfen für 2,00 €/m³
- Elektronik-/Elektroaltgeräte:
Abgabe Sammelstelle oder über Bestellkarte
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle oder über Bestellkarte

Mittlerer Erzgebirgskreis

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle: Lieferung zu Sammelplätzen
- Elektronik-/Elektroaltgeräte (Kleinelektronik):
Abgabe Sammelstelle sowie mit Abmessungen größer 40x40x40 cm über Holsystem mit Abrufkarte
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle, Holsystem über Abrufkarte

Mittweida

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf über Bestellkartensystem bis 2 m³/Karte (18,00 €); je weitere Karte 18,00 €
- Garten- u. Grünabfälle: kostenpflichtige Abgabe an Kompostierungsanlagen
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle oder auf Abruf (Transportgebühr = 9,00 €)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle oder auf Abruf (Transportgebühr = 9,00 €)

Muldentalkreis

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf (Abholungspauschale = 20,00 €) Anlieferung Wertstoffhof über 150 kg pro Person Mehrmengengebühr von 0,16 € je kg
- Garten- u. Grünabfälle: April + Oktober Annahme kostenlos
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Niederschlesischer Oberlausitzkreis

- Sperrige Abfälle: Straßensammlung mind. 2-mal pro Jahr oder Anlieferung Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle: Anlieferung an Sammelstelle
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Plauen, Stadt

- Sperrige Abfälle: Container auf Sammelplätzen, Abholung auf Abruf sowie Anlieferung Sammelstelle bis 3 m³ oder 600 kg /a
- Garten- u. Grünabfälle (Recyclinghof):
bis 0,5 m³ = 3,50 €
bis 1,0 m³ = 6,25 €
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle und in Schulen (240 l Tonnen zur Sammlung von Kleinelektronik)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Riesa-Großenhain

- Sperrige Abfälle: Straßensammlung 2-mal pro Jahr (bis 1m³/ Haushalt u. Abfuhr)
- Garten- u. Grünabfälle: 11 Annahmest. im LK
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Sächsische Schweiz

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle nur über Bestellkarte möglich
- Garten- u. Grünabfälle: öffentliche Sammlung einschließlich Weihnachtsbäume zu bekanntgegebenen Terminen; Selbstanlieferung bis 1 m³ an Wertstoffhöfen für 2,00 €/m³
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle oder über Bestellkarte
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle oder über Bestellkarte

Stollberg

- Sperrige Abfälle: Anlieferung Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle: je 1,60 €/Grünschnittsack und Banderole für Bündelsammlung
- Elektronik-/Elektroaltgeräte : Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Torgau-Oschatz

- Sperrige Abfälle: 2-mal pro Jahr Straßensammlung
- Garten- u. Grünabfälle: Abgabe Sammelstelle
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
(2x pro Jahr Straßensammlung)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle
(2x pro Jahr Straßensammlung)

Vogtlandkreis

- Sperrige Abfälle: Bestellkarte oder Sammelstelle < 3 m³/E a
- Garten- u. Grünabfälle: Entsorgung über Restabfallbehälter
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Sammelcontainer und Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Bestellkarte und Abgabe Sammelstelle

Weißeritzkreis

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle nur über Bestellkarte möglich
- Garten- u. Grünabfälle: öffentliche Sammlung einschließlich Weihnachtsbäume zu bekanntgegebenen Terminen; Selbstanlieferung bis 1 m³ an Wertstoffhöfen für 2,00 €/m³
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle oder über Bestellkarte
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle oder über Bestellkarte

Zwickau, Stadt

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle (0,20 €/kg)
- Garten- u. Grünabfälle: Abgabe Wertstoffhof 0,02 €/kg
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Zwickauer Land

- Sperrige Abfälle: 1-mal pro Jahr Abholung auf Abruf/Anlieferung an Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle: Pflanzenabfälle und kleinstückige Gartenabfälle über Biotonne 5 - 20 m³ Container = 35,00 € - 140,00 €
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle oder auf Abruf (Abholungspauschale = 10,00 €)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle oder auf Abruf (Abholungspauschale = 10,00 €)

Impressum

Abfallwirtschaft

Abfallgebühren im Freistaat Sachsen 2007



Titelfoto: Gebührentonne
Quelle: LfULG Referat Abfallwirtschaft

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Internet: www.umwelt.sachsen.de/fulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie
Abteilung: Wasser, Abfall
Referat Abfallwirtschaft
Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden
Stefan Zinkler, Dietmar Winter
Telefon: 0351 8928 426
Telefax: 0351 8928 245

Redaktionsschluss: Oktober 2008

Für alle angegebenen E-Mail Adressen gilt:
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen
Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von
Wahlhelfern im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwer-
bung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Diese Veröffentlichung ist ausschließlich als Download
unter www.umwelt.sachsen.de/fulg verfügbar.

